

# RS Lvwg 2018/3/1 LVwG-S-939/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

01.03.2018

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita

StVO 1960 §4 Abs5

## Rechtssatz

Der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges kommt der Anhaltepflicht nicht schon dadurch nach, dass er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im Übrigen aber – ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern – mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verlässt.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Anhaltepflicht; Verständigungspflicht;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.939.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)